

## Stellungnahme vds Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die von Ihnen übersandten Unterlagen zur Änderung der LehVDVO erhalten Sie nun unsere Anmerkungen dazu.

### **1. Womit wird der Passus zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe bei nicht bestandener Prüfung begründet?**

Wir sehen es als wenig wertschätzend an, die Unterhaltsbeihilfe bei Nichtbestehen der zweiten Staatsprüfung um 15% zu kürzen. Die Kürzung würde eine zusätzliche Belastung für die Referendarin/ den Referendar darstellen und sicherlich nicht zur Verbesserung der Ausbildungsqualität oder der Kompetenzentwicklung der angehenden Lehrkraft beitragen.

Gleiches gilt für die Kürzung bei einer Verzögerung des Vorbereitungsdienstes. Wer entscheidet, ob der angegebene Grund wirklich vom Referendar/von der Referendarin zu vertreten ist?

Die finanzielle Not, in die Referendarinnen und Referendare durch eine Kürzung der Unterhaltsbeihilfe geraten können, baut zusätzlichen Druck auf und wirkt sich kontraproduktiv auf den Lernprozess aus.

### **2. Verstehen wir es richtig, dass man weniger Gehalt erhalten kann, wenn man einen Nebenjob hat?**

Sollte dem so sein, fragen wir uns, wodurch diese Entscheidung begründet sein sollte? Bisher schien es fair zu sagen, dass das Referendariat im Vordergrund steht und die zusätzlichen Stunden nur genehmigt werden, wenn die Haupttätigkeit nicht beeinflusst wird.

Viele Lehramtsanwärter:innen sind aus verschiedensten Gründen darauf angewiesen, dass sie neben dem Referendariat noch einen Nebenjob ausführen. Die Unterrichtsbeihilfe reicht oft nicht, um die Lebenshaltungskosten und die Kosten für das Referendariat abzudecken. Die Entscheidung einer Kürzung aufgrund eines Nebenjobs halten wir also für nicht notwendig, wenn das Referendariat nicht gefährdet ist.

**3. Wer legt fest, welche Anzahl an Lehrer:innenwochenstunden die Referendar:innen wirklich ableisten?**

In den Änderungen steht, dass es einen Umfang von „sechs bis zwölf“ Wochenstunden abzuleisten gilt. Wir denken, dass eine feste Stundenzahl hier besser geeignet wäre oder eine Entscheidungshilfe sowie die Nennung einer Person, die diese Entscheidung trifft. Im Sinne der Gleichbehandlung sollten alle Anwärter:innen hier die gleiche Anzahl an Stunden leisten.

**4. Wieso ist der Seminartag in der Sonderpädagogik der Montag und bei allen anderen der Mittwoch?**

Im Hinblick auf zukünftige Veränderungen im Sinne der angestrebten inklusiven Bildungsstrukturen, sollte bei so einfachen Dingen wie dem Seminartag kein Unterschied zwischen den Lehrämtern gemacht werden. Wir würden uns wünschen, wenn in Zukunft innerhalb des IQMV mehr Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Lehrämtern und Fächern ermöglicht wird. Das scheint deutlich einfacher, wenn der Seminartag der gleiche Tag ist.

**5. Gibt es festgeschriebene Leistungsanforderungen bzw. einen Erwartungshorizont/ eine Orientierungshilfe für den Zwischenbericht (Studienleitung/Mentor:innen) sowie die erweiterte Lehrprobe?**

In der Vergangenheit zeigte sich des Öfteren, dass es zu einer Ungleichbehandlung kommen kann, wenn nicht alle an der Ausbildung beteiligten Personen dieselben Vorgaben nutzen. Die Änderung der LehVDVO scheint uns ein guter Zeitpunkt zu sein, um diese Vorgaben bzw. die Festlegung der Nutzung dieser hier aufzunehmen. Es gibt bereits solche Vorgaben und Tabellen, die genutzt werden können. Leider werden sie aktuell noch nicht verpflichtend verwendet, was unserer Meinung nach dringend notwendig ist.

**6. Zu guter Letzt bleibt noch die Frage, ob es nicht sinnvoll ist, die Ergebnisse der Umfrage vom 27. September 2023 zur Evaluation des Vorbereitungsdienstes abzuwarten und mit in die Änderungen aufzunehmen?**

Die Meinung und Erfahrung von (ehemaligen) Referendar:innen erscheint uns als beste Informationsbasis für die notwendigen Veränderungen in der vorliegenden Satzung.

7. **Wie wird entschieden, ob eine Schule die Ausbildungsmöglichkeiten in einer sonderpädagogischen Fachrichtung bietet?**

In den Änderungen steht, dass die Ausbildung im Lehramt für Sonderpädagogik auch an einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule stattfinden kann, sofern die jeweilige sonderpädagogische Fachrichtung an dieser Schule ausgebildet werden kann. Dabei sollen die auszubildenden Fachrichtungen oder Fächer entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten der Schulen festgesetzt werden.

**Wie**, durch **wen** und anhand **welcher** genauen **Kriterien** wird entschieden, ob eine Schule die Ausbildungsmöglichkeiten in der entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtung bietet?

8. **Inwiefern trägt die Verweigerung eines weiteren Prüfungsversuchs zur Gleichbehandlung bei?**

Wenn die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern einmal nicht bestanden wurde, kann sie nur einmal wiederholt werden. Diese Ergänzung soll dem Gleichbehandlungsgrundsatz dienen.

Mona Mergemeier

Mona Mergemeier  
Landesvorsitzende